

AMTSBLATT der Stadt Strausberg



Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell	1
Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 09.03.2026	1
Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirates vom 11.03.2026	2
Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 26.03.2026	2
Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (April 2026 – Mai 2026).....	4
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg	5
Bekanntmachung - Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Strausberg.....	5
1. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg vom 26.03.2026	9

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 09.03.2026

Beschluss-Nummer: BV-HA-2026/0063

Antrag auf Unterstützung Märkische Musiktage

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales sowie des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung der Musikschule Hugo Distler e.V. zur Förderung der Märkischen Musiktage für das Jahr 2026 in Höhe von 2.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2026/0064**Antrag des Förderkreises für künstlerische Jugendarbeit e.V. - Kinder und Jugendfestival Strausberg 2026**

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Kinder- und Jugendfestivals Strausberg 2026 (Veranstaltungstag am 13.06.2026) für den Förderkreis für künstlerische Jugendarbeit e.V. in Höhe von 3.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirates vom 11.03.2026**Beschluss-Nummer: OB-2026/0007****Fördermittelantrag Siedlerverein Gladowshöhe e.V. für das Jahr 2026**

Der Ortsbeirat beschließt die Ausreichung der Fördermittel aus den Verfügungsmitteln des Ortsbeirates für den Siedlerverein Gladowshöhe e.V. in Höhe von 1.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

2 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: OB-2026/0008**Fördermittelantrag Hohensteiner Dorfverein e.V.**

Der Ortsbeirat beschließt die Ausreichung der Fördermittel aus den Verfügungsmitteln des Ortsbeirates für den Hohensteiner Dorfverein e.V. in Höhe von 1.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:

2 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: OB-2026/0009**Fördermittelantrag Hohensteiner Countrydancer e.V.**

Der Ortsbeirat beschließt die Ausreichung der Fördermittel aus den Verfügungsmitteln des Ortsbeirates für den Hohensteiner Countrydancer e.V. in Höhe von 1.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

2 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 26.03.2026**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0189****Kofinanzierung einer Trainerstelle des Landesleistungsstützpunktes Strausberg des Brandenburgischen Judoverbandes**

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15.000,00 € an den Kultur- und Sportclub Strausberg e.V. zur Kofinanzierung einer hauptamtlichen Trainerstelle des Landesleistungsstützpunktes Judo des Olympiastützpunktes Brandenburg für die Jahre 2027/2028.

Die Freigabe der Mittel sind an die Auszahlung der Landesförderung gebunden.

Mit dem Kultur- und Sportclub Strausberg e.V. ist eine entsprechende Leistungsvereinbarung abzuschließen.

Für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 sind jeweils 15.000,00 € einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0201**Kindertagesbetreuung 2026 – 2028**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Schließung der Kita Wirbelwind zum 31. Juli 2026.

Die Stadtverwaltung prüft Möglichkeiten einer Nachnutzung des Gebäudes bis spätestens Ende August 2026 und informiert in den darauffolgenden Ausschüssen über die ermittelten Möglichkeiten.

Die elf Erzieherinnen zzgl. einer Quereinsteigerin der Kita Wirbelwind (Stand Februar 2026) werden auf die 8 kommunalen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (4 Kitas, 4 Horte) verteilt. Eine Aufteilung erfolgt dabei auf die Einrichtungen, welche derzeit unterbesetzt sind, d.h. deren tatsächlicher Personalbestand unterhalb des Strausberger Personalschlüssels liegt. Die Mitarbeiter der Kita Wirbelwind, die keiner anderen kommunalen Einrichtungen der Kinderbetreuung zugeordnet werden, werden proportional auf die Einrichtungen verteilt und bilden ein Springer-Team, das bei Personalengpässen (durch Krankheit und Urlaub) in den betroffenen Einrichtungen hilft, die Betreuung sicherzustellen.

Die Beschlüsse AN-2023/0035 vom 30. März 2023 ("Kommunale Kitas: Freistellung der Erzieher/-innen von der Kinderbetreuung während der Vor-/Nachbereitung (2 Stunden/Woche)") und BV-SVV-2024/0488 vom 16. Mai 2024 ("Kitas in freier Trägerschaft: Freistellung der Erzieher/-innen von der Kinderbetreuung während der Vor-/Nachbereitung (2 Stunden/Woche)") werden zum 31. Dezember 2026 aufgehoben und im Frühjahr 2028 erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf betriebsbedingte Kündigungen (Sozialauswahl) des Personals der Einrichtungen der Kinderbetreuung im Zeitraum 2026-2028 zu verzichten.

Die Finanzierung einer Fachkraft für die Fachgruppe Kita, als Bindeglied zwischen Verwaltung und Einrichtungen mit den Arbeitsschwerpunkten Betreuungsqualität und Kindeswohl, ist ab Januar 2027 sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

20 Dafürstimmen, 4 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0211**Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Strausberg und dem Landkreis Märkisch-Oderland zum Neubau ein 2-Feld-Sporthalle im Rahmen der Kapazitätserweiterung an der Anne-Frank-Oberschule**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die dem Beschluss als Entwurf beigefügte Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Strausberg und dem Landkreis Märkisch-Oderland zum Neubau einer 2-Feld-Sporthalle im Rahmen der Kapazitätserweiterung an der Anne-Frank-Oberschule.

Abstimmungsergebnis:

22 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0190**Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Strausberg**

1. Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Strausberg.
2. Der Beschluss Nr. 17/241/2016 vom 07.07.2016 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0163**1. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg vom 21.10.2021.

Abstimmungsergebnis:

22 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: AN-2026/0023**Antrag auf Einsetzung eines zeitweiligen Ausschusses zur Vorbereitung der Entscheidung über Wahleinsprüche zur Bürgermeisterwahl 2026**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 44 der Kommunalverfassung des Landes

Brandenburg die Einsetzung eines zeitweiligen Ausschusses. Aufgabe des Ausschusses ist die Prüfung möglicher Wahlfehler im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Bürgermeisterwahl vom 15.02.2026 sowie der Stichwahl vom 29.03.2026.

2. Aufgabe des Ausschusses ist die vollständige Aufklärung möglicher Unregelmäßigkeiten bei Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Wahl vom 15.02.2026 sowie vom 29.03.2026.
3. Der Ausschuss berichtet der Stadtverordnetenversammlung über seine Ergebnisse und legt Empfehlungen für den Umgang mit den Wahleinsprüchen vor.

Abstimmungsergebnis:

14 Dafürstimmen, 6 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (April 2026 – Mai 2026)

- Änderungen vorbehalten! –

Der aktuellen Sitzungskalender ist online verfügbar unter: www.ratsinfo-online.de/strausberg-bi

	Datum	Gremium
Mi	22.04.2026	Sitzung des Ortsbeirates
Mo	27.04.2026	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg
Di	28.04.2026	Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr
Mi	29.04.2026	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Mi	29.04.2026	Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
Do	30.04.2026	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft
Mo	04.05.2026	Sitzung des Hauptausschusses
Mo	11.05.2026	Gemeinsame Sitzung des Behinderten- und Seniorenbeirates
Do	21.05.2026	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Bekanntmachung - Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Strausberg

Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Strausberg

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25,

[Nr. 827], S.1) hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Satzung regelt die Überlassung und Nutzung von Sportstätten (Sporthallen) sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Strausberg.
- (2) Die Sportstätten und Räume in Schulen und Kindertagesstätten dienen vorrangig ihrem vorgesehenen Nutzungszweck. Zusätzlich können sie für gemeinnützige Vereine und sonstige Nutzer zu sportlichen und gesellschaftlichen Zwecken gemäß dieser Benutzungssatzung genutzt werden.
- (3) Ein Antrag auf Nutzung wird nur bewilligt, soweit der vorrangige Nutzungszweck nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Sporthalle, einer bestimmten Nutzungszeit bzw. eines bestimmten Raumes in einer Schule oder Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 2 Antrag

- (1) Die Nutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten kann durch schriftlichen Antrag genehmigt werden. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin eingereicht werden.
- (2) Anträge auf laufende Nutzung von Sportstätten sind bis zum 1. April des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr bei der Stadtverwaltung Strausberg einzureichen.
- (3) Der Antrag ist schriftlich an die Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Grundstücks- und Gebäudemanagement, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg zu richten. Der Antrag umfasst die Einwilligung zur Verarbeitung der erhobenen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Erstellung der Belegungspläne und die Bestätigung aller eingegangenen Anträge erfolgt bis zum 31.05. des laufenden Jahres.
- (5) Während der Schulferien ist die Nutzung der Sportstätten zulässig, ausgenommen die Winterferien sowie ein Zeitraum von drei Wochen in den Sommerferien. In diesem Zeitraum wird ein eingeschränkter Service angeboten, der unter anderem die Nicht-Reinigung der Hallen einschließlich Umkleieräume umfasst.
- (6) Grundsätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen und Grundreinigungen Vorrang vor einer Ferienbelegung.
- (7) Die Stadt Strausberg kann eine erteilte Genehmigung ganz oder zeitweise für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten einschränken oder zurücknehmen, ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung.

Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Räumlichkeit zu befürchten ist,
- die Räumlichkeit überlastet oder reparaturbedürftig ist,

- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - gegen die Sporthallenordnung verstoßen wird,
 - gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Genehmigungsaufgaben verstoßen wird,
 - oder Hallenzeiten ohne wichtigen Grund nicht oder unregelmäßig genutzt werden.
- (8) Die als verantwortlich benannte Person erhält die erforderlichen Schlüssel der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel ist unzulässig. Nutzer und verantwortliche Person haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Stadt für Schäden, die durch unbefugte Schlüsselweitergabe entstehen. Bei Verlust der Schlüssel trägt der/die Verursachende die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden. Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsgenehmigung unaufgefordert und spätestens zwei Wochen nach Vertragsende an die Verwaltung zurückzugeben.

§ 3 Verwaltung

- (1) Die Stadt Strausberg vergibt Sportstätten sowie Räume in Schulen und Kindertagesstätten. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages.
- (2) Eine Überlassung dieser Sportstätten und Räume an Dritte durch den Nutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Strausberg und ist ohne diese Zustimmung unzulässig.

§ 4 Nutzungsarten der Sporthallen

- (1) Sportstätten werden ausschließlich sportlich genutzt, und zwar für Training, Wettkämpfe und Sportveranstaltungen. Werbung ist nur während der beantragten Veranstaltung bzw. des Wettkampfs zulässig und nur innerhalb der Sportstätte sichtbar nach innen.
- (2) In der Schulsportmehrzweckhalle der Hegermühlen-Grundschule sind zusätzlich auch sonstige Veranstaltungen möglich.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Montags bis freitags stehen die Sportstätten primär dem Unterricht der Schulen von 7.00 bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Freie Hallenzeiten innerhalb dieser Zeit werden von der Stadtverwaltung Strausberg im Benehmen mit den Schulen vergeben.
- (2) Aufgrund der Mehrfachnutzung durch Schulen, Vereine und andere Nutzer wird montags bis freitags ab 16.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bevorzugt Vereinen Nutzungsfläche zugewiesen. Der Nutzungsbetrieb endet spätestens um 22.00 Uhr.
- (3) Räume in Schulen und Kindertagesstätten können montags bis freitags längstens bis 22.00 Uhr überlassen werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt eine Überlassung nur in Ausnahmefällen.

§ 6 Beginn und Beendigung von Veranstaltungen

- (1) Die Sportstätten sowie Räume in Schulen und Kindertagesstätten dürfen nur innerhalb der bewilligten Zeit und für den genannten Zweck genutzt werden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung Strausberg.
- (2) Die Nutzung ist so zu beenden, dass die Sportstätten und Räume zum Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

§ 7 Vergabekriterien

Für die Überlassung von Sportstätten gelten folgende Kriterien als Entscheidungs-hilfen, insbesondere bei mehreren Anfragen zu einer Hallenzeit ohne praktikable Alternativlösung:

1. Vorrang haben Nutzungen durch Schulen und Kindertageseinrichtungen innerhalb und außerhalb der in § 5 genannten Zeiten.
2. Eine Hallenvergabe erfolgt bevorzugt an Nutzergruppen mit Sitz in Strausberg.
3. Kinder- und Jugendgruppen haben grundsätzlich bis 20:00 Uhr Vorrang vor Erwachsenengruppen. Bei freier Kapazität kann eine Belegung durch Erwachsene auch früher erfolgen.
4. Vorrangig werden Gruppen berücksichtigt, deren Sportart hallengebunden ist; insbesondere traditionelle Hallensportarten mit größerem Flächenbedarf und großen Gruppen.
5. Eine Vergabe von Hallenfußballtraining in den Wintermonaten (01.10. bis 31.03.) erfolgt ausschließlich ab Bambini bis einschließlich D-Jugend (U13) und erfolgt nachrangig. Falls freie Zeiten vorhanden sind, können diese darüber hinaus auch für ältere Altersklassen vergeben werden.
6. Größere Sportgruppen haben Vorrang vor kleineren Gruppen.
7. Bei kurzfristigem Bedarf für Wettkampfbelegungen am Wochenende ist diese Belegungszeit temporär freizugeben. Der Wettkampfbetrieb hat immer Vorrang.

§ 8 Festlegung der Mindestteilnehmerzahl in Sportstätten

- (1) Eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen darf nicht regelmäßig unterschritten werden.
- (2) Die Stadt kann Belegungskontrollen durchführen. Wird die Mindestteilnahme bei einer Erstprüfung nicht erreicht, erfolgt eine unangekündigte Wiederprüfung.
- (3) Wird auch bei der zweiten Prüfung die Mindestanzahl nicht erreicht, ist vom Nutzer eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Wird diese nicht abgegeben oder nicht ausreichend begründet, kann eine weitere Nutzung der Sportstätten nicht garantiert werden bzw. können die Hallenzeiten entzogen werden.

§ 9 Pflichten der Nutzer

- (1) Nicht mehr benötigte Hallenzeiten sind der Stadt unverzüglich zu melden und zurückzugeben.
- (2) Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Antrag zur Überlassung von Hallenzeiten, insbesondere Sportart und Teilnehmerzahl, sind der Stadt umgehend schriftlich mitzuteilen. Ggf. ist ein neuer Antrag zu stellen und neu prüfen zu lassen.
- (3) In jeder Sportstätte liegt ein Hallennutzungsbuch aus. Dieses wird als Kontroll-instrument und zur Dokumentation der Nutzung und eventuell entstandener Schäden geführt.
Die verantwortlichen Personen müssen jede Hallennutzung mit Datum und Uhrzeit, Name des Nutzers sowie der Anzahl der Teilnehmer in dem Hallenbuch vermerken und die Einträge durch Unterschrift bestätigen.

Die Unterschrift dient gleichzeitig als Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustands der Halle und der zur Nutzung freigegebenen Geräte. Nichtvermerken im Hallenbuch gilt als Verstoß gegen die Satzung.

Bestehen bei der Übernahme der Räumlichkeiten etwaige Mängel oder entstehen Beschädigungen während der Benutzung ist dies ebenso im Hallenbuch einzutragen. Unterlässt dies der Nutzer, so besteht die widerlegbare Vermutung dahingehend, dass der jeweils letzte Nutzer den Schaden verursacht hat und dafür verantwortlich gemacht wird. Ggf. sind unmittelbar Vorkehrungen zu treffen, um Folgeschäden zu vermeiden oder die Nutzung beschädigter Sportgeräte zu unterbinden.

§ 10 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Nutzung der Sportstätten sowie der Räume in Schulen und Kindertagesstätten über die zulässige Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Bauordnungs- und brandschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten. Die Bestuhlung darf nur gemäß dem genehmigten Bestuhlungsplan erfolgen. Auflagen der Stadtverwaltung sind zu beachten.

- (2) Die Nutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einholung ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen. Der Nutzer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, zu beachten.

§ 11 Haftung / Versicherung

- (1) Die Stadt Strausberg übergibt die Sportstätten und Räume dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätten und Räume sowie deren Einrichtung und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Strausberg durch die Nutzung der überlassenen Einrichtungen, Geräte, Zugänge und Räumlichkeiten entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Strausberg von Ansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen entstehen; unbeschadet der Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Strausberg sowie auf Rückgriffsansprüche gegenüber deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (5) Bei Nutzungsbeginn hat der Nutzer eine ausreichend deckende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die Freistellungsansprüche umfasst.
Auf Verlangen ist der Auszug der Versicherungspolice sowie der Nachweis der Prämienzahlung vorzulegen.
Der Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund genügt.
- (6) Für in Verlust geratene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände bzw. Mobiliar und Schäden am Gebäude werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Strausberg.

§ 12 Verhaltensregeln / Reinigung

- (1) Das Verhalten in Sportstätten und Räumen von Schulen und Kindertagesstätten richtet sich nach der jeweiligen Sporthallen- bzw. Hausordnung. Der Nutzer ist verantwortlich für deren Einhaltung und für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung; er benennt bei Bedarf einen Verantwortlichen.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich zu einem sparsamen Umgang mit Wärme, Strom und Wasser.
- (3) In den Sportstätten, Schul- und Kitagebäuden sowie dem gesamten Schul- und Kitagelände ist das Rauchen sowie der Konsum alkoholischer Getränke grundsätzlich untersagt. Die Durchsetzung obliegt dem jeweiligen Verantwortlichen, namentlich dem Übungsleiter bzw. dem zuständigen Nutzer.
- (4) Allgemeine Reinigung nach Nutzung: Nach Beendigung der Nutzung sind die Sportstätten und Räume grob zu reinigen.
- (5) Reinigung nach dem Wettkampfbetrieb: Nach dem Wettkampfbetrieb sind alle Räume, insbesondere Umkleide- und Sanitärbereiche, sauber zu hinterlassen. Verunreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen (z.B. Staubablagerungen), hat der Nutzer auf eigene Kosten zu entfernen. Wird dies nicht eingehalten, veranlasst die Stadt eine Ersatzvornahme; deren Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
Bei besonderer Beanspruchung ist unmittelbar nach der Nutzung eine zusätzliche Reinigung auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 13 Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Stadt

- (1) Bedienstete und Beauftragte der Stadt haben jederzeit Zutritt zu den Übungsstunden und Veranstaltungen der Vereine sowie der sonstigen Nutzer.
- (2) Bedienstete und Beauftragte der Stadt dürfen Weisungen gemäß dieser Benutzungsatzung sowie der Hallen- bzw. Hausordnung erteilen.
Den Weisungen ist Folge zu leisten.

- (3) Schwere oder wiederholte Verstöße berechtigen die Stadt zur außerordentlichen Kündigung des Benutzungsvertrags und zur Ablehnung künftiger Benutzungsanträge.

§ 14 Entgelte

Die Nutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Ausnahmen

Ausnahmen von der Satzung können in begründeten Einzelfällen getroffen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 27.03.2026

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg vom 26.03.2026

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1, 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hauptsatzung Strausberg, und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 26.03.2026 folgende 1. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Strausberg beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets durch die Stadt Strausberg,
- b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Strausberg nutzen und dienen.

§ 2 Budget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Strausberg beträgt jährlich mindestens 35.000,00 € (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro).
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt in der jeweiligen Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner (Hauptwohnsitz Strausberg) der Stadt Strausberg, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen, die ihren Sitz in Strausberg haben, sind berechtigt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge

sind an die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Hegermühlenstraße 58 in 15344 Strausberg zu richten.

- (2) Die Vorschläge können in Textform eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Bei juristischen Personen gelten hier die Daten der/des Vertretungsberechtigten.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der: 30. Juni

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Strausberg auf örtliche und sachliche Zuständigkeit, (Folge-)Kosten und Umsetzbarkeit geprüft. Bei nicht eindeutigen Angaben ist Rücksprache mit dem Einbringenden vorzunehmen. Die Verwaltung erstellt eine fachliche Stellungnahme und entscheidet über die Gültigkeit der Vorschläge.
- (2) Eine Übersicht über die aktuellen Vorschläge befindet sich in anonymisierter Form auf der Website der Stadt Strausberg.
- (3) Ein Vorschlag wird zur Abstimmung zugelassen, wenn,
 - a) er fristgerecht eingereicht wurde,
 - b) die vorschlagende Person nach § 3 teilnahmeberechtigt ist,
 - c) die Stadt Strausberg für die Umsetzung sachlich und örtlich zuständig ist,
 - d) der Vorschlag dem Gemeinwohl dient, im öffentlichen Raum erreichbar, frei zugänglich, sowie frei nutzbar ist,
 - e) der Vorschlag umsetzbar im Sinne dieser Verordnung ist,
 - f) die voraussichtlichen Kosten unter 8.000 Euro brutto inklusive Folgekosten (in Worten: achttausend Euro) bleiben,
- (4) Von der Abstimmung ausgeschlossen sind Vorschläge,
 - a) die unverhältnismäßige Folgekosten (z.B. notwendiger Aufwand für Personal, Mieten oder Unterhaltung) nach sich ziehen (Die Folgekosten werden für einen Zeitraum von 3 Jahren betrachtet),
 - b) die eine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt,
 - c) bei denen weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (Ausschluss einer Doppelförderung),
 - d) die auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen, Dorffeste und ähnliches gerichtet sind.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend zulässig.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Strausberg gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung hinsichtlich der Auswahl der Vorschläge ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Gesamtbudgets gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden. Der Einreicher des Vorschlags wird darüber informiert.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Strausberg informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere dem Amtsblatt – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Lagebericht zur Jahresrechnung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in den Gesamthaushalt zurückgeführt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg, beschlossen am 21.10.2021, ihre Gültigkeit.

Strausberg, 30.03.2026

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Impressum

Herausgeber/ Redaktion	Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg E-Mail: sitzungsdienst@stadt-strausberg.de , Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen	Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung eines Amtsblatts. Das Amtsblatt wird kostenlos in den in der Hauptsatzung benannten Stellen ausgelegt. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Satz/ Druck	Tastomat GmbH
Redaktionsschluss:	25.03.2026